

GESCHÄFTSORDNUNG

Beschluss der Mitgliederversammlung vom 25. Juli 2010.

1. BEZEICHNUNG UND RECHTSFORM

Die „Abituria - Vereinigung von Ehemaligen, Eltern und Lehrkräften, Förderern und Freunden des Kronberg-Gymnasiums (früher Humanistisches Gymnasium) Aschaffenburg“ (im Folgenden „Abituria“) ist ein eigenständiger Verein und beim Amtsgericht Aschaffenburg eingetragen.

2. AUFGABEN

Die Aufgaben der Abituraia richten sich nach der Satzung des Vereins.

3. MITGLIEDERVERSAMMLUNG

(1) Zusammensetzung, Einberufung und Aufgaben der Mitgliederversammlung regelt §7 der Abituraia-Satzung.

(2) Die Sitzungsleitung liegt beim Vorsitzenden oder einem vom ihm beauftragten Vorstandsmitglied.

4. STIMMRECHT IN DER MITGLIEDERVERSAMMLUNG

(1) Stimmrecht haben die ordentlichen Mitglieder des Vereins gemäß §6 der Abituraia-Satzung.

(2) Jedes stimmberechtigte Mitglied hat nur eine Stimme. Die Vereinigung mehrerer Stimmen auf eine Person ist nicht zulässig.

5. ÖFFENTLICHKEIT

Die Sitzungen der Mitgliederversammlung sind öffentlich. Die Öffentlichkeit kann durch Beschluss aufgehoben werden. An nichtöffentlichen Beratungen nehmen nur stimmberechtigte Mitglieder der Mitgliederversammlung und der Vorstand teil. Über den Verlauf und Inhalt nichtöffentlicher Beratungen ist Stillschweigen zu bewahren.

6. PROTOKOLL

(1) Dem Schriftführer obliegt die Anfertigung eines Protokolls der Sitzung. Es soll den Gang der Diskussion in den wesentlichen Punkten festhalten; mindestens enthält es den Wortlaut der Anträge und der gefassten Beschlüsse und das jeweilige Abstimmungsergebnis.

(2) Das Protokoll muss die Namen der anwesenden Mitglieder enthalten, die Tagesordnung sowie alle ausdrücklich zum Zwecke der Niederschrift abgegebenen Erklärungen. Es wird unterzeichnet vom Sitzungsleiter und dem Schriftführer.

(3) Das Protokoll muss spätestens mit der Einladung zur nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung den Mitgliedern der Mitgliederversammlung zugänglich gemacht worden sein.

(4) Das Protokoll muss von der nächstfolgenden Mitgliederversammlung genehmigt werden.

7. BESCHLUSSFÄHIGKEIT

Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn §7a. der Satzung erfüllt ist.

8. TAGESORDNUNG

(1) Der Vorstand erstellt die Tagesordnung. Anträge für die Tagesordnung müssen eine Woche vor dem Termin der Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich eingereicht werden.

(2) Nicht fristgerecht eingereichte Anträge werden grundsätzlich auf die Tagesordnung der nächsten Mitgliederversammlung gesetzt, es sei denn, dass der Antragsteller eine besondere Dringlichkeit nachweisen kann. Über die Aufnahme solcher Anträge in die Tagesordnung ist gesondert abzustimmen.

9. JAHRESBERICHT

Der Vorstand hat jährlich einen Bericht über das abgelaufene Geschäftsjahr abzugeben. Zum Jahresbericht zählen auch die Jahresrechnung und der Rechnungsprüfungsbericht.

10. REDE- UND ANTRAGSRECHT, WORTERTEILUNG

(1) Die Mitglieder der Mitgliederversammlung und Gäste besitzen das Rederecht. Antragsberechtigt sind nur die stimmberechtigten Mitglieder der Mitgliederversammlung sowie die Vorstandsmitglieder.

(2) Der Sitzungsleiter erteilt das Wort in der Reihenfolge der Meldungen. Die Reihenfolge der Redner richtet sich nach dem Eingang der Wortmeldungen. Sofern es sachdienlich ist, kann davon abgewichen werden.

11. BESCHLUSSFASSUNG

(1) Beschlüsse werden mit Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gefasst. Stimmenthaltungen sind gültige Stimmen. Bei Stimmengleichheit ist ein Antrag abgelehnt.

(2) Unmittelbar nach einer Abstimmung kann bei begründeten Zweifeln die Richtigkeit des Abstimmungsverfahrens sowie der Stimmauszählung Wiederholung verlangt werden. Das Ergebnis der Abstimmung stellt die Sitzungsleitung fest.

(3) Beschlüsse werden grundsätzlich öffentlich gefasst. Auf Antrag kann eine geheime Abstimmung durchgeführt werden.

12. ANTRÄGE ZUR GESCHÄFTSORDNUNG

(1) Erhebt ein Antrag zur Geschäftsordnung kein Widerspruch, so ist er angenommen. Anderenfalls ist nach Anhörung eines Gegenredners abzustimmen.

(2) Als Anträge zur Geschäftsordnung sind zulässig:

- Antrag auf Feststellung der Beschlussfähigkeit,
- Antrag auf Ausschluss bzw. Wiederherstellung der Öffentlichkeit,
- Antrag auf sofortige Abstimmung.
- Antrag auf Schluss der Debatte,
- Antrag auf Begrenzung der Redezeit,
- Antrag auf Vertagung oder Unterbrechung der Sitzung,
- Antrag auf Vertagung eines Tagesordnungspunkts,
- Antrag auf Übergang zur Tagesordnung,
- Antrag auf geheime Abstimmung oder Wahl.

13. AUSSCHÜSSE

(1) Der Vorstand und die Mitgliederversammlung können bei Bedarf zur Unterstützung ihrer Arbeit Ausschüsse bilden. Diese können beratende oder beschließende Funktion haben.

(2) Über die Ausschusssitzungen ist ein Protokoll zu führen, das an die Vorstandsmitglieder weiterzuleiten ist. Über die Arbeit ist dem berufenden Organ Bericht zu erstatten.

(3) Die Tätigkeit eines Ausschusses endet, wenn das berufende Organ seine Auflösung beschließt.

13A. AUSSCHUSS "ELTERNARBEIT"

(1) In jeder Amtszeit ist ein Ausschuss "Elternarbeit" einzurichten. Dessen Mitglieder bestehen aus den gewählten Mitgliedern der Elternvertretung des Kronberg-Gymnasiums (nach Art. 66 BayEUG).

(2) Diesem Ausschuss obliegt insbesondere die Mittelverteilung des Geschäftskontos "Elternarbeit". 1 Mitglied des Ausschusses erhält dafür die Zeichnungsberechtigung für dieses Konto.

(3) Der Ausschuss berichtet regelmäßig schriftlich über seine Arbeit.

14. DER VORSTAND

(1) Die Zusammensetzung des Vorstands regelt §7b. der Abituria-Satzung. Auf ein ausgewogenes Verhältnis von Frauen und Männern ist zu achten.

(2) Über die Vorstandssitzungen ist ein Protokoll anzufertigen, das vom Vorsitzenden und dem Schriftführer zu unterschreiben ist.

(3) Die Sitzungen des Vorstands sind öffentlich. Zu einzelnen Tagesordnungspunkten kann die Öffentlichkeit ausgeschlossen werden.

(4) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit der Vorstandsmitglieder anwesend ist.

15. WAHLEN

(1) Zur Durchführung von Wahlen beruft die Mitgliederversammlung einen Wahlleiter.

(2) Der Wahlleiter stellt die Anzahl der stimmberechtigten Mitglieder fest. Er fordert die stimmberechtigten Mitglieder der Mitgliederversammlung auf, Kandidaten vorzuschlagen.

Der Wahlleiter befragt die vorgeschlagenen Personen.

Es findet eine Vorstellung der Kandidaten statt, auf Antrag eine Personalbefragung oder Personaldebatte.

Abwesende können gewählt werden, wenn dem Wahlleiter eine Erklärung vorliegt, dass der Abwesende bereit zur Kandidatur ist und im Falle einer Wahl diese auch annimmt.

(3) Der Wahlleiter gibt das Ergebnis der Wahl bekannt. Gewählt ist, wer die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen auf sich vereinigt. Stimmenthaltungen sind gültige Stimmen.

Bei zwei Kandidaten: Erreicht keiner von beiden die erforderliche Mehrheit, bleibt die Position vakant und muss in der nächsten Mitgliederversammlung erneut gewählt werden. Die Bestimmung des Wahlsiegers durch weitere Wahlgänge oder Losverfahren ist unzulässig.

Bei mehr als zwei Kandidaten: Gelingt es keinem Bewerber im ersten Wahlgang, die Mehrheit der Stimmen auf sich zu vereinigen, dann findet eine Stichwahl zwischen den beiden Kandidaten mit den meisten Stimmen statt.

16. INKRAFTTRETEN

Diese Geschäftsordnung tritt am 25. Juli 2010 in Kraft.